

Vereinssatzung des Kleingärtnervereins Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Röthenbach an der Pegnitz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter;
2. Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Röthenbach abgeschlossenen Zwischenpachtvertrags;
3. Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Pacht eines Kleingartens zu ermöglichen;
4. Fachliche Betreuung und Beratung der Mitglieder in Fragen der Förderung des rationellen Gartenbaus, insbesondere auch dem Obst- und Sträucheranbau, durch Wort, Schrift und praktischen Anleitung;
5. Erhaltung der Dauerkleingartenanlage um sicherzustellen, dass die Mitglieder durch nicht gewerbsmäßige Nutzung der Kleingärten Gartenerzeugnisse durch eigene Arbeit zur Deckung des eigenen Bedarfes erzeugen;
6. Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes;
7. Weckung des Interesses der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. Mitglieder, die Pächter einer Kleingartenparzelle sind (aktive Mitglieder),
2. Mitglieder, die nicht Pächter einer Kleingartenparzelle sind (passive Mitglieder),
3. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft und Verwaltung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands, dem Antrag auf Aufnahme statt zu geben.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod;

2. durch Austritt;

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

3. durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder
- b) den Vereinszwecken zuwider handelt oder
- c) den satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
- d) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder
- e) sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins nicht ordnungsgemäß verhält.

Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung des Grundes bzw. der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Das Mitglied ist zu der Versammlung schriftlich einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die durch den Ausschluss entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

(7) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, aus Gründen der Vereinsorganisation gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ihnen aufgrund der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Kleingärtnervereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Bei Verstößen der den Pächtern obliegenden Verpflichtungen aus der Gartenordnung oder dem Unterpachtvertrag kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße angeordnet werden. Diese Geldbußen sind im Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die Gartenordnung in der Anlage 1 der Satzung geregelt.

(2) Den Mitgliedern steht das Recht zu

a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen,

b) ein Amt zu übernehmen,

c) bei berechtigtem Bedarf die Einrichtungen des Kleingärtnervereins in Anspruch zu nehmen,

d) an den Vereinsveranstaltungen des Kleingärtnervereins teilzunehmen,

e) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Verstößen gegen die Pflichten als Vereinsmitglied können die Rechte aus Absatz 2 Buchstabe c, d und e eingeschränkt bzw. entzogen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gebühren

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist in der Gebührenordnung zu veröffentlichen.

Der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahrs ist am 30.11. des Vorjahres im Voraus zu entrichten (Fälligkeit).

Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Aufnahmegebühr ist in der Gebührenordnung zu veröffentlichen.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(4) Für die Vornahme bestimmter Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die Verwaltungsgebühren können in der Gebührenordnung mit veröffentlicht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfer,
4. die Verwaltung,
5. der Ehrenrat.

§ 9 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer und
5. dem Vertreter der Verwaltung.

(2) Der engere Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des engeren Vorstands.

(3) Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme des Vertreters der Verwaltung, von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsmitglied der Verwaltung wird aus den Reihen der gewählten Verwaltungsmitglieder gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Amtsniederlegung, Tod oder Abberufung aus seinem Amt aus, so ist dieses Amt spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu für die Dauer der laufenden Amtszeit zu besetzen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand nach § 9 Absatz 1 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass seiner Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Erstellung des Kassenberichts,
7. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
8. Führung eines Bestandsverzeichnisses der vorhandenen Gegenstände unter Beachtung der § 140 ff AO,
9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
11. Berufung von Mitgliedern in Kommissionen zur Unterstützung des Vorstands,
12. die Vergabe von Kleingärten an die Mitglieder durch Abschluss von Unterpachtverträgen,
13. Abschluss des Nutzungspachtvertrags mit der Stadt Röthenbach an der Pegnitz,
14. die laufende Geschäftsführung des Vereins und
15. die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand nach § 9 Absatz 1 tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ferner muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage und des Schaukastens am Eingang des Vereinsheims in der Siedlerstraße 10 unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens fünf Wochen vorher zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über eingereichte Anträge kann nur entschieden werden, wenn das antragstellende Mitglied auch anwesend ist. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Mitglied obliegt es, den Antrag zu einer der nächsten Mitgliederversammlungen erneut zu stellen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung dürfen nicht als Ergänzungsanträge eingebracht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des 1. und 2. Vorsitzenden,
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
5. Entgegennahme und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
6. Wahl und Abberufung des Vorstands,
7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
8. Wahl und Abberufung der Verwaltung,
9. Wahl und Abberufung des Ehrenrats,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
12. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr,
13. Festsetzung der Höhe der Umlagen,
14. Festsetzung der Höhe der Gemeinschaftsleistungen für den Verein, insbesondere die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im jeweiligen Geschäftsjahr,
15. Festsetzung der Höhe des Abgeltungsbetrags für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen,
16. Festsetzung der Vergütung für die Vorstandstätigkeit,
17. Beschlussfassung über Befreiungen von den Gemeinschaftsleistungen,
18. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,

19. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
20. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
21. Erlass der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
22. Erlass der Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
23. Erlass der Gartenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
24. Erlass der Strafordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Leiter der Mitgliederversammlung durchgeführt.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.

Der 1. Vorsitzende kann, in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Vorstands, die Leitung der Mitgliederversammlung auch an einen Versammlungsleiter delegieren.

(3) Der Leiter eröffnet und beschließt die Mitgliederversammlung und ist für deren ordnungsgemäßen Verlauf zuständig. Er ist befugt Mitglieder, die den Anordnungen des Leiters nicht Folge leisten oder die Mitgliederversammlung fortgesetzt stören, von der Mitgliederversammlung auszuschließen.

(4) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Leiter der Mitgliederversammlung sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Vergabe einer Vollmacht zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig, da sich oftmals erst in der Diskussion eine abschließende Meinungsbildung ergibt und somit nicht gewährleistet ist, dass auch tatsächlich der Wille des Vollmachtgebers vom Bevollmächtigten bei der Abstimmung gewährleistet wird.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig davon, wie viele Mitglieder zur Versammlung erschienen sind.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Leiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 gilt für Wahlen folgendes Verfahren:

1. Für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache wird die Leitung der Mitgliederversammlung einem Wahlausschuss übertragen. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlausschuss per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder. Der Wahlausschluss leitet die Wahl, zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Wahlausschuss festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

4. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss vom betreffenden Mitglied eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass es der Wahl zustimmen wird.

5. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Datum, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Der Verein hat alle drei Jahre eine Gruppe der Kassenprüfer zu wählen, die mindestens aus zwei Mitgliedern besteht.

Die Kassenprüfer bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Mitglieder der Gruppe der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstands.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Gruppe der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten und der begründenden Unterlagen vorzunehmen.

(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der begründenden Unterlagen durch die Gruppe der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich unter anderem auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(5) Die Gruppe der Kassenprüfer beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 15 Verwaltung

(1) Der Verein hat alle drei Jahre eine Verwaltung zu wählen. Die Verwaltung bleibt auch

nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Funktionsgruppen der Verwaltung und deren Aufgaben sind:

1. Gruppe der Parzellenwarte

Es sind fünf Parzellenwarte zu wählen.

Diese sind zuständig für die Einhaltung der Regelungen der Gartenordnung, der Überprüfung der Wasseruhren und der Beaufsichtigung des Arbeitsdienstes;

2. ein Wasserwart

Dieser ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserversorgungsnetzes, der Instandhaltung der Wasserleitungen und Wasseranschlüsse, sowie der Ablesung der Wasseruhren bei In- und Außerbetriebnahme des Wasserversorgungsnetzes;

3. z.b.V. (zur besonderen Verwendung)

Je nach Bedarf können ein bis mehrere z.b.V. gewählt werden, deren Aufgabenbereich die Unterstützung der Vorstandschaft und Verwaltung ist. Der abzudeckende Aufgabenbereich wird im Rahmen der Wahlen von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

4. ein Werkzeugwart

Dieser ist zuständig für die Werkstatteinrichtungen, sowie Ausgabe und Instandhaltung der Werkzeuge;

5. ein Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; diese bestimmen einen Vergnügungsleiter.

Der Vergnügungsleiter ist, in Abstimmung mit dem Vorstand, zuständig für die Planung und Ausführung der Vereinsveranstaltungen;

6. einen Jugendbeauftragten

Dieser ist zuständig für die Einrichtung und Betrieb einer Jugendgruppe; er ist ferner dafür verantwortlich, den Verein in Jugendfragen wahr zu nehmen.

(3) Die Verwaltung bestimmt einen „Vertreter der Verwaltung“. Dieser vertritt die Verwaltung im Vorstand und ist damit insoweit gewähltes Mitglied im Sinne der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ehrenrat

(1) Der Verein hat alle drei Jahre einen Ehrenrat zu wählen, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

Der Ehrenrat bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstands.

(3) Der Ehrenrat ist als vereinsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt, das beratende Funktion gegenüber dem Vorstand hat. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander.

(4) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Finanzwesen

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen begründenden Unterlagen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Die Vereinsorgane nach § 8 Nummern 1, 3, 4 und 5 üben ihr Amt, vorbehaltlich des Absatzes 4, grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand (§ 9) für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(5) Unabhängig davon haben die Mitglieder des Vereins und die Vereinsorgane nach § 8 Nummern 1, 3, 4 und 5 einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seinem Entstehungsgrund geltend gemacht werden. Der Erstattungsantrag ist nicht formgebunden.

Erstattungen werden jedoch nur insoweit gewährt, als die Aufwendung mit Belegen bzw. Aufstellungen, die nachprüfbar sein müssen, nachgewiesen werden. Die Belege und Aufstellungen sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nach der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Röthenbach an der Pegnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (kleingärtnerische Zwecke) zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 5 Nummer 19 der Satzung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Sprachliche Benennung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher einschließlich diverser Form.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen der Satzung gegen höherwertigeres Recht verstoßen, so wird nur diese Regelung ungültig und ist durch eine ihr nahekommende rechtskonforme Regelung zu ersetzen. Alle übrigen Satzungsregelungen bleiben wirksam.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.